

13.07.22

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 068-Str II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer-Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 05 | 2021 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 10 | 2022 die Examensklausuren schreiben werde.

Gutachten¹

Die Revision des Damian Fernandez (F) hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

I.

✓ Gegen das Urteil des Amtsgerichts Rostock vom 28.11.2016 (Az. 32 Cs 293/16) ist die Sprungrevision statthaft, §§ 333, 335 I StPO. Als Verurteilter ist F rechtsmittelberechtigt, § 296 I StPO. *Winn 312*

II. Form und Frist der Einlegung

✓ Die Einlegungsfrist beträgt eine Woche nach Verkündung des Urteils, § 341 I StPO, begann folglich am 28.11.2016 zu laufen. Sie endete gem. § 43 I StPO am 05.12.2016 um 24 Uhr. Das dem Gericht am 29.11.2016 zugegangene Schreiben des RA Koppelberger wäre somit fristgerecht.

✓ Fraglich ist, ob dieser gem. § 297 StPO zur Einlegung befugt gewesen ist. Koppelberger handelte insofern mit Willen und in Vollmacht des F. Dem Wortlaut des § 297 StPO nach reicht das aus. Eine andere Wertung könnte sich aus § 143a I 1, II, III StPO ergeben, der für einen Verteidigerwechsel vorschreibt, dass ein neuer Pflichtverteidiger in der Revisionsinstanz zu bestellen ist. Ein Antrag auf Aufhebung der Beordnung seitens der ursprünglichen Verteidigerin Springer ist indes erst am 14.12.2016 erfolgt. § 143a StPO ist anzuwenden, da es sich um einen Fall notwendiger Verteidigung handelt; bis zur Freilassung des F auf Grundlage des § 140 I Nr. 4 StPO und auf Grundlage des § 140 II Var. 1 (Schwere der Tat) wegen einer (möglichen) Verurteilung auf eine einjährige Freiheitsstrafe. Dennoch entscheidet das formelle Verfahren des ^{*}Verteidigerwechsel nicht über die Befugnis zur Einlegung des Rechtsmittels; das gerichtliche Verfahren droht, sofern es andauert, zu einem Fristversäumnis zu führen und ist zudem für die Einlegung selbst nicht erforderlich. Vielmehr soll es (ununterbrochenen) Wahrung der Beschuldigtenrechte im Verfahren dienen.

¹ Hinweis: Wegen einer Handverletzung muss ich das Gutachten getippt einreichen. Danke für Ihr Verständnis.

III. Form und Frist der Begründung

Gem. §§ 345 I 1, 43 I StPO endete die Revisionsbegründungsfrist am 05.01.2017 um 24 Uhr; die ist nicht nach § 345 I 2 StPO verlängert worden. Ein abweichender Fristbeginn könnte sich aus § 345 I 3 StPO ergeben, wenn das Urteil zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugestellt worden ist.

Nach dem §§ 37 I StPO, 172 I 1, 87 I ZPO war das Urteil an den neuen Verteidiger, den RA Koppelberger zuzustellen. Eine Urteilsausfertigung nebst Protokoll sind ihm am 06.01.2017 zugegangen (dann Fristablauf am 06.02.2017), allerdings fehlte auf dem Protokoll der Hauptverhandlung die nach § 271 I 1 StPO erforderliche Unterschrift der Urkundsbeamtin. Eine Zustellung durfte nach § 273 IV StPO nicht erfolgen. Die Begründungsfrist hat damit noch nicht zu laufen begonnen.

Die Revision ist zulässig.

B. Begründetheit

Die Revision ist begründet, soweit das Urteil gegen Verfahrensnormen oder andere Rechtsnormen verstößt, § 344 II 1 StPO, oder ein Verfahrenshindernis besteht.

I. Verfahrenshindernis

Dem Verfahren vor dem Amtsgericht könnte die funktionale Unzuständigkeit des Strafrichters entgegenstehen. Nach § 33 I JGG, der entsprechend für Heranwachsende gilt, § 107 JGG, ist das Jugendgericht zuständig. F war zur Tatzeit 20 Jahre alt, sodass er Heranwachsender i.S.d. § 1 II JGG ist.

Die Unzuständigkeit des Strafrichters könnte nach § 269 StPO unbeachtlich sein, wenn der Strafrichter als „Gericht höherer Ordnung“ entschieden hat. Zwischen Jugendrichter und Strafrichter besteht indes kein solches Rangverhältnis. In systematischer Sicht ergibt sich das aus § 47a JGG, der eine Verweisung vom Jugendgericht an ein für allgemeine Strafsachen zuständiges Gericht „gleicher oder niedrigerer Ordnung“ ausschließt. Demgemäß stehen Strafrichter und Jugendrichter ordnungstechnisch „auf gleicher Stufe“.

Eine abweichende Beurteilung ergibt sich auch nicht daraus, dass der Richter am Amtsgericht Winkelmann (auch) eine Jugendabteilung leitet. Zwar erscheint es formalistisch, denselben Richter für unzuständig zu erklären,

Handwritten note: Kille, der 2014. exkluziv in § 108 geregelt

Handwritten note: Selb. genau wj. die d. h. handelt es sich nicht um Folge des Suchl. Zust. d. d. Nichtteilnahme Verfahren. Vork. Willeh. w. ab Verh. zu wj. Verh.

Jud

✓

weil er nicht als Jugend- sondern „einfacher“ Strafrichter entschieden hat, obwohl er zum Richterspruch in beiden Sachen befähigt und nach der Zuständigkeitsverteilung – Winkelmann ist in Jugend- und Erwachsenensachen für Beschuldigte mit dem Nachnamen „F“ zuständig – zuständig wäre. Jedoch sieht das JGG durch die Beteiligung und Anwesenheit der Jugendgerichtshilfe, §§ 107, 38 JGG, ein besonderes Verfahren zur Beurteilung des Hintergrundes des Heranwachsenden und zur Findung einer angemessenen Strafe / Maßregel vor. Eine Heranziehung der JGH entgegen des § 38 VI JGG von vorneherein auszuschließen, sieht das Gesetz nicht vor, auch wenn der Strafrichter Jugendstrafrecht von vorneherein nicht für anwendbar hält und meint, die JGH sei wegen der ausländischen Herkunft des Angeklagten nicht hilfreich.

✓

Der Strafrichter war unzuständig.

II. Verfahrensrügen

Verfahrensfehler sind gem. § 337 f StPO entweder absolute oder relative Revisionsgründe; bei ersteren wird das Urteil als auf dem Fehler beruhend angesehen. Absolute Revisionsgründe sind nicht ersichtlich.

1. Verlesung des Urteils des LG Rostock

Dass das Urteil des Landgerichts Rostock vom 10.08.2016 Az. 12 KLS 244/16 – 2 gegen die Zeugen Rolff (R) und Dalchow (D) gänzlich verlesen wurde, könnte einen Verfahrensfehler darstellen, wenn es sich bei dem Urteil um ein unzulässiges Beweismittel handelt oder es in unzulässiger Weise verwertet worden ist.

✓

Ein Urteil ist ein Schriftstück, das verlesbar und geeignet ist, durch seinen Gedankeninhalt Beweis zu erbringen, mithin eine Urkunde i.S.d. § 249 I StPO. § 250 S. 1 StPO steht der Verlesung grundsätzlich nicht entgegen; ein Urteil von Mitbeschuldigten entfaltet jedoch keinerlei Rechtskraft oder Präjudiz hinsichtlich eines Mitbeschuldigten. Vor diesem Hintergrund darf das verlesene Urteil gegen R und D nicht „für sich stehen“, sondern dessen zugrundeliegender Sachverhalt muss erneut geprüft und verhandelt werden, um eine richterliche Überzeugung zu bilden. Das pauschale und (noch) anlasslose Verlesen des Urteils nach Vernehmung des Beschuldigten, das die Verteidigerin des F gerügt hat, widerspricht nach diesem Maßstab dem Grundsatz der Mündlichkeit. Eine Ausnahme nach den §§ 251, 253 StPO ist nicht ersichtlich.

Salder Zerst. StJR
f. Urteil nach
(253, 255)?

Ally: Sitzung hier
Füge der Fikt. den
Urteil nach § 249 mit
Füge der Anklagepl.
nach § 249 II.

Ein Urteil wird

„fiktiles“ übernommen, verlesen wird aber rel. Zeig. erneut gehört? 3

Da das Gericht in seinem Urteil ausdrücklich auf die Verlesung des Urteils Bezug nimmt, und eine abweichende Entscheidung, hätte das Gericht das Urteil nicht verlesen, nicht ausgeschlossen ist, beruht das Urteil auch auf dem Fehler, § 337 I StPO.

2. Vorhalt des Urteils gegenüber den Zeugen Z, R und D

Demgegenüber anhand des obigen Maßstabs zulässig ist, dass das Gericht den Zeugen Ziemann (Z), R und D die Feststellungen des Landgerichtsurteils (s.o.) vorgehalten hat. Auch wenn das Urteil auf dem Vorhalten nicht beruhen darf (s.o.), durfte das Gericht die Urteilsfeststellungen zumindest als Ausgangspunkt für eine Vernehmung der Zeugen verwenden und deren persönliche Wahrnehmungen durch gezielte Nachfragen ergründen. Das ist hier bei den drei genannten Zeugen geschehen. Darin liegt kein Verstoß gegen § 250 S. 1 und 2 StPO.

3. Vernehmung des POK Krüger

Der POK Krüger (K) durfte grundsätzlich als Zeuge vom Hörensagen vernommen werden, § 250 S. 1 StPO. Etwas anderes gilt nur, wenn der K die geschilderten Erkenntnisse seinerseits auf rechtswidrige Weise erlangt hat und die einem Beweisverwertungsverbot unterliegen.

a) Aussagen am Abend

Indem K den F am Abend des 27.03.2016 auf dem Polizeirevier befragt hat, könnte er gegen § 136 I 3 StPO verstoßen haben. Zwar ist F gem. § 136 I 2 StPO über die Möglichkeit, einen Verteidiger hinzuzuziehen, belehrt worden, eine Liste mit Informationen um einen Verteidiger seiner Wahl zu kontaktieren, ist F aber – trotz anfänglicher Zusagen – nicht zur Verfügung gestellt worden. Darin liegt eine Verletzung des § 136 I 3 StPO; aus der Vernehmung gewonnene Informationen unterliegen einem Beweiserhebungsverbot. Ob daraus ein Beweisverwertungsverbot folgt, ist im Wege einer Auslegung zwischen der Verletzung der Beschuldigtenrechte im konkreten Fall einerseits und des staatlichen Verfolgungsinteresses andererseits zu ermitteln. Jedenfalls verwertbar sind Äußerungen, die ein Beschuldigter in Kenntnis seiner Rechte freiwillig als sog. „Spontanäußerung“ macht oder bewusst auf sein Aussageverweigerungsrecht verzichtet.

Die Aussage, dass er „das alles nicht gewollt“ habe, ist, da sie nicht auf eine Frage des K zurückgeht, als Spontanäußerung verwertbar. Fraglich ist lediglich, wie es sich mit den nach der erneuten Belehrung und der Frage

Achtung: bei Spontanäußerung
schon kein Verstoß JS

§ 136 I 3

erlaubt

„ob sie miteinander reden können“ gewonnen Informationen verhält. Zwar betonte F immer wieder, zur Tat nichts sagen zu wollen. Hinsichtlich seiner persönlichen Verhältnisse und der Vorgeschichte zur Tat hielt sich F auch sodann an diese Verweigerung, da kein direkter Tatbezug bestand. Dass sich F daraufhin dazu äußerte, gegen die R und D machtlos gewesen zu sein, ist zwar eine Aussage zur Tat, die F allerdings freiwillig, in vollumfänglicher Kenntnis seines Aussageverweigerungsrechts tätigte. Infolgedessen bestand schon kein Beweiserhebungsverbot hinsichtlich der Aussagen.

b) Aussagen am Morgen

Ein Beweiserhebungsverbot ergibt sich auch nicht hinsichtlich der am darauf folgenden Morgen gewonnenen Aussagen. An der Situation, dass F um sein Aussageverweigerungsrecht wusste, hat sich über die Nacht nichts verändert.

§ 168c I 1 StPO ist hinsichtlich der weiteren Befragung durch den Polizisten nicht anwendbar, da das weitere Gespräch nur „im Gericht“, nicht „bei richterlicher Vernehmung“ stattgefunden hat.

4. Verstoß gegen § 168c I 1 StPO

F hatte bei der Vernehmung durch den Haftrichter immer noch keinen Verteidiger, so das Anwesenheitsrecht eines Verteidigers nach § 168c I 1 StPO verletzt sein könnte. Jedoch ist F, nachdem er am 28.03.2017 in Untersuchungshaft genommen worden ist, am 27.06.2017 aus dieser entlassen worden. Das Urteil beruht insofern nicht auf der Nicht-Anwesenheit eines Verteidigers bei der haftrichterlichen Zuführung.

5. Verstoß gegen § 265 III StPO

Indem das Gericht durch Beschluss angeordnet hat, die Hauptverhandlung nur für 30 Minuten ab 12:30 Uhr zu unterbrechen und nicht auszusetzen, könnte ein Verstoß gegen § 265 III StPO liegen. Die Vorschrift, die Ausfluss des Anspruchs auf ein faires Verfahren ist, ist dann verletzt, wenn das Gericht zu Unrecht einen Antrag auf Aussetzung i.S.d. § 228 I 1 StPO verworfen hat.

In der möglichen Verurteilung nach einem in der Anklage nicht vorgesehenen Delikt, den §§ 253, 255, 22, 23 I, 27 StGB liegt ein rechtlicher Gesichtspunkt, der in der Anklageschrift nicht enthalten gewesen ist und auf den das Gericht gem. § 265 I StPO besonders hingewiesen hat. Der Hinweis,

unbekannt,
ad ab wohl hier
hier wird toll
Nachfrage wie hier

also

der mit dem zugrundeliegenden Sachverhalt erging, war hinreichend konkret, um die damalige Verteidigerin des F auf eine Verteidigung unter dem neuen rechtlichen Gesichtspunkt einzustellen. Die räuberische Erpressung ist durch den Verweis auf § 250 I StGB ein Verbrechen und damit ein „schwereres Strafgesetz“ als die angeklagten §§ 223, 224, 239 StGB.

Fraglich ist, ob eine Unterbrechung i.S.d. § 229 I StPO zwischen 12:30 und 13:00 Uhr ausreichend gewesen ist. Dem Wortlaut nach („Aussetzung“) genügt eine Unterbrechung nicht; das ergibt auch die deutliche Unterscheidung zwischen Aussetzung und Unterbrechung in den §§ 228 f. StPO. Zwar erscheint die Unterscheidung willkürlich, da auch eine Unterbrechung für bis zu drei Wochen angeordnet werden kann; der Wortlaut ist insofern aber eindeutig.

Darüber hinaus war eine Zeitspanne von 30 Minuten jedenfalls nicht ausreichend. Zwar handelt es sich um einen Ununterbrochenen Sachverhalt; jedoch beinhaltet die Verteidigung nicht nur die Einflussnahme auf die Bestimmung der Urteilsfeststellungen, sondern darüber hinaus eine Verteidigung in rechtlicher Hinsicht. Hinsichtlich des hinzutretenden Delikts ergaben sich neue rechtliche Fragestellungen, auf die sich die Verteidigung in angemessener Zeit – dafür reichen 30 Minuten nicht aus – einstellen können muss.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Urteil bei Aussetzung anders ausgefallen wäre, beruht das Urteil auf dem Fehler, § 337 I StPO.

In der Versagung des Aussetzungsbeschlusses liegt auch ein Fehler i.S.d. § 338 Nr. 8 StPO, in dessen Rahmen das „Beruhen“ zwar entgegen des § 338 StPO aA nicht vermutet wird. Es kann aber mit der obigen Begründung angenommen werden.

III. Sachrüge

Die Sachrüge greift durch, wenn die Urteilsfeststellungen den Schuldpruch nicht tragen, insbesondere weil Delikte tatbestandlich nicht erfüllt sind oder die Strafzumessung fehlerhaft erfolgt ist.

1. Verwirklichte Delikte

a) §§ 239 I, 25 II StGB

Eine gemeinschaftliche Freiheitsberaubung gem. §§ 239 I, 25 II StGB zu Lasten des Z könnte schon tatbestandlich ausscheiden.

? ist etwas für
Bgründung weh:
(Hinweis von Bgründung,
so schnell nicht
dazu sein zu
können)

aa)

Zunächst müsste Z eingesperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt gewesen sein. Ein „Einsperren“ ist jedes Festhalten in einem umschlossenen Raum durch äußere Vorrichtungen. Indem R die Wohnungstür mit dem Schlüssel verschloss, obwohl Z entkommen wollte, wurde Z durch äußere Vorrichtungen festgehalten. Dass sich Täter und Schlüssel die ganze Zeit in derselben Wohnung befanden ist unschädlich, da sich Z einer für ihn unüberwindbaren Barriere ausgesetzt fühlte; dem R den Schlüssel wegzunehmen kam aufgrund dessen deutlicher Überlegenheit nicht in Betracht.

Ein „Einsperren“ ist auch nicht deshalb abzulehnen, da Z letztlich durch das Fenster entkommen konnte. Ein Einsperren ist auch dann vollendet, wenn zumutbare Fluchtmöglichkeiten erheblich erschwert werden. Die Möglichkeit, aus dem vierten Stock aus dem Fenster zu springen oder sich über die Dachrinne herunterzulassen stellt nach den objektiv zu beurteilenden örtlichen Gegebenheiten keine zumutbare Möglichkeit dar, der sich das Opfer hätte bedienen können. Eine „Einsperren“ liegt vor, da die Flucht nur mit einem erheblichen (Lebens-)Risiko möglich war.

bb)

Eine Verwirklichung der Qualifikation nach § 239 III Nr. 2 StGB scheidet aus, da Z keine schweren bleibenden Verletzungen i.S.d. § 226 I StGB erlitten hat.

cc)

Jedoch ist die mittäterschaftliche Begehung i.S.d. § 25 II StGB seitens F fraglich. Mittäter ist, wer in einer wertenden Gesamtbetrachtung des Tatgeschehens ein eigenes Interesse an der Tat hat, objektive Tatherrschaft und einen Willen zur Tatherrschaft hat. Aus den Urteilsgründen ergibt sich indes, dass F keinerlei Interesse am Festsetzen des Z hatte und anfangs den R sogar gebeten hat, „den Z in Ruhe zu lassen“. F hat nicht als Mittäter gehandelt.

b) §§ 239 I, 27 I StGB

Er könnte aber Gehilfe i.S.d. § 27 I StGB hinsichtlich der Tat gewesen sein, wenn er das Tatgeschehen objektiv durch Hilfe leisten gefördert und subjektiv hinsichtlich Tat und Hilfe vorsätzlich gehandelt hat.

richtig, ab etwa
Einsperren, insb. besser
Zinn oder ein
Tatbestand richtig

für vorgel. Beiträge
kann es nicht,
das müsste aber
festgestellt sein

Da sich F ansonsten jeglicher Tatbeiträge enthalten hat und die bloße Anwesenheit am Tatort für eine Beihilfehandlung nicht ausreicht, kommt allenfalls das Bierholen mit dem Geld des R als Beihilfe in Betracht; jedoch muss der Tatbeitrag den Erfolg erleichtert oder gefördert haben. Aus den Urteilsfeststellungen ergibt sich insoweit, dass R und D während der Freiheitsberaubung größere Mengen Bier konsumiert haben. Indes ergibt sich nicht, inwieweit der Bierkonsum objektiv förderlich für die fortdauernde Freiheitsberaubung des Z gewesen ist. Insbesondere aus der Tatsache, dass Z auch nachdem F beim zweiten Bierholen gegen 5:00 Uhr nicht mehr zurück kam weiter festgehalten wurde, ergibt sich, dass das Bier holen in keinsten Weise die Tat gefördert hat. Damit ist ein „Hilfe leisten“ abzulehnen.

Jedenfalls mangelt es an einem Gehilfenvorsatz hinsichtlich der Tat, da klar zum Vorschein getreten ist, dass F mit der Tatbegehung nicht einverstanden war.

c) §§ 223 I, 224 I Nr. 2 und 4, 25 II StGB

R und D haben den Z durch Schläge und Tritte übel und unangemessen behandelt und ihn in seiner körperlichen Unversehrtheit nicht nur unerheblich eingeschränkt (körperliche Misshandlung) und einen pathologischen Zustand bei Z hervorgerufen (Gesundheitsschädigung), mithin eine Körperverletzung i.S.d. § 223 I StGB begangen.

Hinsichtlich einer mittäterschaftlichen Begehung des F gilt das oben ausgeführte entsprechend; F war weder am Tatplan, noch an der konkreten Tatausführung beteiligt, sodass eine Begehung nach § 25 II StGB ausscheidet.

d) §§ 223 I, 224 I Nr. 2 und 4, 27 StGB

Zwar könnte das herbeigeschaffte Bier (zusätzlich) enthemmende Wirkung bei R und D gehabt haben, also als „Hilfe leisten“ i.S.d. § 27 I StGB aufzufassen sein.

Jedenfalls mangelt es aber bei F an Vorsatz hinsichtlich der Haupttat. F hat das Vorgehen der R und D in keinsten Weise gebilligt; das Bierholen geht im Wesentlichen auf eine Einschüchterung durch R und keine Tatüberzeugung oder -billigung zurück.

Achtung: für best.
Vorb. gilt, dass
es sich nicht „abgelehnt“
hat; „einverstanden“ muss
es nicht sein
Besser noch Zin auf
Ozial (224) ergibt,
da ja auch abw.
besteht; Wille ist
Frage der Abgrenzung

e) §§ 253 I-III, 255, 22, 23 I, 27 I StGB

Für die Beihilfe zur versuchten räuberischen Erpressung gegenüber und zu Lasten des Z bedarf es (wiederum) einer rechtswidrigen Haupttat, zu der F Hilfe geleistet haben könnte.

aa)

Als solche kommt eine versuchte räuberischen Erpressung, §§ 253 I-III, 255, 22, 23 I StGB in Betracht, wenn die Tat nicht bereit vollendet gewesen ist. Eine solche Vollendung könnte darin liegen, dass Z durch die Unterschrift auf dem Notizblock schon eine gewalt- oder drohungsbedingte Verfügung vorgenommen hat. Eine Vermögensverfügung liegt in jeder willensgetragenen Änderung der Vermögenslage und kann schon mit dem Eingehen einer Verbindlichkeit gegeben sein (Eingehungserpressung). Durch die Niederschrift „200 Euro am 31.03.2016“ könnte R mit Z einen Schenkungsvertrag i.S.d. § 516 I BGB abgeschlossen oder Z ein Schuldversprechen i.S.d. § 780 S. 1 BGB abgegeben haben. Unbeachtlich einer möglichen Unbestimmtheit der Vereinbarung ist sie jedenfalls wegen der ausgeübten

Schläge ins Gesicht und dem damit ausgedrückten Zwang nach § 138 BGB sittenwidrig und nichtig. Eine Vollendung scheidet mangels wirksamer Verfügung aus.

bb)

Für einen Versuch durch das Unterschreiben des Zettels müsste sich R zur Begehung der Tat entschlossen haben und unmittelbar angesetzt haben. Der Tatentschluss fordert Vorsatz hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale und eine Bereicherungsabsicht. Ein solcher ist aus den Urteilsgründen nicht hinreichend ersichtlich; insbesondere wird nicht deutlich, dass R ernsthaft davon ausging, das Geld zu erhalten. Das dem „Vertrag“ vorgelagerte Verlangen nach den 500 Euro kommt indes als (fehlgeschlagener) Versuch in Betracht.

cc)

Jedenfalls mangels es an dem für § 27 I StGB erforderlichen „doppelten Gehilfenvorsatzes“. Nach den Urteilsfeststellungen ist nicht hinreichend geklärt, ob F überhaupt von der Tat wusste oder überhaupt anwesend war. Eine genaue zeitliche Abfolge konnte nicht festgestellt werden.

Mitglied, er bleibt aber
ist noch gefährlich, weil
weil, und er ja in der
Welt ist. Da er @, was
wird da - einig, da
da sie von R lebt.
jenseitig was sollte.

Nach dem je keine
Beihilfe feststellen

Eine Beihilfe zur versuchten räuberischen Erpressung gegenüber und zu Lasten des Z scheidet demnach aus.

f) § 323c I StGB

F könnte sich aber wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar gemacht haben. Die schweren Schläge von R und D gegen Z waren ein plötzlich eintretendes Ereignis mit erheblichem Schädigungspotential für das Opfer, mithin ein Unglücksfall. F hat jegliche Handlungen unterlassen, die aus objektiver Sicht geeignet gewesen wären, weitere Verletzungen abzuwenden. Insbesondere wäre es ihm nach den konkreten Umständen zumutbar gewesen, auf einem seiner „Ausflüge“ zum Bier holen – spätestens beim zweiten, wo Z schon unter erheblichen Verletzungen litt, die Polizei oder Rettungskräfte zu rufen, was ohne erhebliche eigene Gefährdung möglich gewesen wäre. F handelte vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft; die Angst vor R lässt keine andere Bewertung zu.

2. Strafzumessung

a) Minder schwerer Fall

Allein aufgrund der Tatsache, dass sich das Gericht nicht mit einem minder schweren Fall i.S.d. § 250 III StGB auseinander gesetzt hat, lässt eine fehlerhafte Strafzumessung erkennen.

b) ~~§ 243 Nr. 2 und 4 StGB~~ *verbleib § 224*, da die Überdies ist fraglich, ob die Regelbeispiele des § 243 I StGB erfüllt sind. *Quel.*

aa)

Eine Begehung der Nr. 2 Alt. 2 kommt in Betracht, wenn R und G bei den Schlägen ein Werkzeug verwendet haben, das aufgrund seiner objektiven Eigenschaften und nach der konkreten Art der Verwendung dazu geeignet war, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. Das ist hinsichtlich der Schwere, mit der Schnittwunden zugefügt wurden, und hinsichtlich des Bademantelgürtels, der als Würgewerkzeug eingesetzt wurde, der Fall. Hinsichtlich der Arbeitsschuhe mit verstärkter Stahlkappe fehlt es indes an Feststellungen der konkret gefährlichen Verwendung. Beschuhete Tritte weisen erst dann eine erhöhte Gefährlichkeit auf, wenn sie gegen Kopf oder Hals verübt werden; die Urteilsfeststellungen enthalten dazu keine klare Aussage.

Auch: ges. nicht, aber sind
Ausj. d. Gerichts wird vollst. abgedacht, d.h. ? den insoweit sind nicht gewirkt
Wann

für unklar

bb)

Da R und D am Tatort bewusst zusammen gewirkt haben, ist § 243 I Nr. 4 StGB erfüllt. F, der zu keiner Zeit eingegriffen, und die Tatgefährlichkeit nicht gesteigert hat, ist nicht als „Beteiligter“ i.S.d. Nr. 4 StGB zu berücksichtigen.

c) Milderungsgründe

Die Strafzumessung ist schließlich fehlerhaft, da der Milderungsgrund nach § 27 II 2, 49 I StGB nicht berücksichtigt worden ist.

3. Ergebnis

Das Urteil ist infolge durchgreifender Verfahrens- und Sachrügen aufzuheben.

C. Zweckmäßigkeit

Da F nach alledem nur nach § 323c StGB verurteilt werden könnte, ist eine Revision hinsichtlich der Feststellungen und des Schuldspruchs zweckmäßig. Das Verbot der reformatio in peius, § 358 II 1 StPO gilt nur hinsichtlich Art und Höhe der Rechtsfolgen der Tat, nicht hinsichtlich einzelner Straftatbestände.

Der Verteidigerwechsel ist am Maßstab des § 143a III 1 StPO formell und des § 143a II 1 Nr. 3 StPO materiell wirksam. Es sollte eine Beordnung als Pflichtverteidiger beantragt werden.

D. Antrag

In den Strafverfahren gegen Damian Fernandez wird beantragt,

1. das Urteil des Amtsgerichts Rostock vom 28.11.2016 (Az. 32 Cs 293/16) mit den dem Urteil zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und zur neuen Verhandlung sowie zur Entscheidung an eine nicht mit dem Richter am Amtsgericht Winkelmann besetzten Abteilung des Amtsgerichts Dortmunds, Jugendrichter zu verweisen
2. den unterzeichnenden als Pflichtverteidiger beizuordnen.

Wunsch erfolgt

Achtung: Die Untertage-
bestell ist auch von
Musa wirren.
Die Unterbestell als
geplant ist auch erfolgt,
geht aber nicht ab.
Bestell wird nicht
unwid, d.h. nicht nicht
Zust. geht es so. Wartet
Musa ist aufgeben

langst recht selbst gehen, lediglich folgende
großen Kriterien:

- Bei Sach Zustand von Zustand von JGR. für Untert.
Lsg. §§ 253, 255 (Outbreak) zu prüfen.

Zustand von JGR ist also nach dem hier Frage der
Sach. Zustand, wobei hier als Gegenstand zu
machen

- Bei Prüfung d. JGR weniger die Frage der Zustand der
Veränderung mit Frage d. Verhältnis der Aufzählung und
§ 244 II

Sachlage immer noch selbst gehen?

14 R 7k

CSOOLK.